

# Informationen

## zur Ermittlung der Regelbedarfe

Berlin, 21. September 2016

Das Bundeskabinett hat heute das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe beschlossen. Das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) regelt die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII (Nichterwerbsfähige, Menschen mit Behinderungen, Bezieher von Grundsicherung im Alter) und der Regelleistung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Erwerbsfähige).

### **Wesentliche Ergebnisse der Berechnungen sind:**

- Für Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren steigt der monatliche Regelbedarf deutlich.
- Für Erwachsene im SGB XII (Nichterwerbsfähige und Menschen mit Behinderungen) gibt es Verbesserungen. So wird der Anspruch für Erwachsene, die nicht in einem Paarhaushalt zusammenleben (beispielsweise in WGs), auf Regelbedarfsstufe 1 (100 Prozent der Regelleistungen) jetzt gesetzlich festgelegt. Für Menschen mit Behinderungen, die derzeit in stationären Einrichtungen die Regelbedarfsstufe 3 (80 Prozent des Regelsatzes) erhalten, gilt ab 2020 in den durch das Bundesteilhabegesetz eingeführten „neuen Wohnformen“ die Regelbedarfsstufe 2 (90 Prozent).
- Auch werden im SGB XII Mietkosten, beispielsweise für volljährige Kinder mit Behinderungen, die bei ihren Eltern wohnen, besser anerkannt.
- Für erwerbsfähige Erwachsene im SGB II, die in einer Wohnung leben und nicht Partner sind (zum Beispiel Wohngemeinschaften), gilt wie bisher Regelbedarfsstufe 1. In einer Wohnung zusammenlebende Eheleute und nichteheliche Paare erhalten wie bisher Regelbedarfsstufe 2. Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und bei ihren Eltern leben, erhalten weiterhin die Regelbedarfsstufe 3.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Aktualisierung des RBEG muss alle fünf Jahre erfolgen, wenn neue Daten über das Ausgabeverhalten der Haushalte in Deutschland vorliegen (sog. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, EVS). Damit sind auch die Regelbedarfe neu festzusetzen. Weiterhin wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt.

## A. Höhe der Leistungen

Die Höhe der neuen Regelbedarfsstufen sieht laut Gesetzentwurf ab 1. Januar 2017 wie folgt aus:

Regelbedarfsstufe 1	409 Euro (derzeit: 404 Euro)	+ 5 Euro
Regelbedarfsstufe 2	368 Euro (derzeit: 364 Euro)	+ 4 Euro
Regelbedarfsstufe 3	327 Euro (derzeit: 324 Euro)	+ 3 Euro
Regelbedarfsstufe 4	311 Euro (derzeit: 306 Euro)	+ 5 Euro
Regelbedarfsstufe 5	291 Euro (derzeit: 270 Euro)	+ 21 Euro
Regelbedarfsstufe 6	weiterhin 237 Euro	+/- 0 Euro

Nach den Neuberechnungen und aufgrund einer Besitzstandsregelung sind Verschlechterungen ausgeschlossen. Familien mit Kindern zwischen sechs und 13 Jahren erhalten ein deutliches Plus, weil sich die Regelbedarfsstufe 5, die für diese Kinder gilt, deutlich erhöhen wird. Neben den neu ermittelten Regelbedarfsstufen bestehen weiterhin ergänzende Unterstützungsleistungen, unter anderem das Bildungspaket, Vermittlungsangebote, Aus- und Weiterbildung und Programme für Langzeitarbeitslose.

## B. Ermittlung der Regelbedarfe: Verfassungsgemäß und transparent

Grundlage für die Regelbedarfsermittlung ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird. Die EVS liefert statistische Angaben zu den Lebensverhältnissen der privaten Haushalte in Deutschland, insbesondere über deren Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben.

Wenn die Ergebnisse einer neuen Stichprobe vorliegen, ist der Gesetzgeber zu einer neuen Ermittlung des Regelbedarfs verpflichtet. Dazu beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen. Auf Basis dieser Daten wird transparent und realitätsnah ermittelt, wofür die einkommensschwachen Haushalte ihr Geld ausgeben, und bestimmt, welche dieser Verbrauchsausgaben zum Existenzminimum gehören.

Das Bundesverfassungsgericht hat die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Regelbedarfe bestätigt. Daher werden die Referenzgruppen wie schon im RBEG 2011 gebildet: bei den Einpersonenhaushalten aus den 15 Prozent der Haushalte und bei den Familienhaushalten aus den 20 Prozent der Haushalte mit den jeweils niedrigsten Einkommen. Um Zirkelschlüsse „nach unten“ in dem Sinne zu vermeiden, dass sich der Bedarf von Hilfebedürftigen an ebenfalls Hilfebedürftigen orientiert, werden vorab die Haushalte herausgenommen, die nicht erwerbstätig sind und Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten (ALG II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Bei der aktuellen Ermittlung der Regelbedarfe wurden die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2014 umgesetzt. Dies gilt insbesondere für die stärkere Berücksichtigung der Kosten für Mobilität.

### **C. Neuregelung der Regelbedarfsstufen**

Die Regelbedarfsstufen für Erwachsene werden vereinfacht und klarer zuordenbar:

- Regelbedarfsstufe 1 gilt im SGB II und XII für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben. Insbesondere für Personen, die in Wohngemeinschaften leben, wird mit der eindeutigen Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 der Anspruch auf Leistungen in dieser Höhe gesetzlich festgeschrieben.
- Regelbedarfsstufe 2 gilt unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft) in einer gemeinsamen Wohnung. Die Einspareffekte in Zweipersonenhaushalten wurden überprüft und haben sich bestätigt.
- Zudem wird die Regelbedarfsstufe 2 auch für Erwachsene eingeführt, die bislang in stationären Einrichtungen untergebracht sind und dort bislang die Regelbedarfsstufe 3 erhalten. Ab 2020 sollen auf der Grundlage des geplanten Bundesteilhabegesetzes Menschen mit Behinderungen nicht mehr stationär untergebracht werden, sondern die passende betreute Wohnform auswählen können. In diesen „neuen Wohnformen“ wird aufgrund des Zusammenlebens mit anderen Personen, der weitgehenden Betreuung und der bereitgestellten Infrastruktur davon auszugehen sein, dass ähnliche Synergieeffekte entstehen, wie sie bei der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum in Paarhaushalten auftreten.
- Regelbedarfsstufe 3 gilt wie bisher für Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben und Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten (SGB II). Die Regelbedarfsstufe gilt auch für erwachsene Personen, die in einer stationären Einrichtung leben (vor allem Menschen, die in Pflegeeinrichtungen versorgt werden). In beiden Fällen führt die gemeinschaftliche bzw. organisierte Haushaltsführung zu Einsparungen.

### **D. Übernahme von Wohnkosten für Menschen mit Behinderung im Haushalt der Eltern**

Bei erwachsenen Leistungsberechtigten im Haushalt ihrer Eltern wird aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichtes oftmals kein Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt, wenn die Eltern nicht hilfebedürftig sind und mit den erwachsenen Kindern keine gültigen Mietverträge existieren. Künftig soll für hilfebedürftige Erwachsene in einer Wohnung, in der die (Haupt-)Mieter nicht hilfebedürftige Erwachsene sind, ein pauschalierter Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt werden. Dies berücksichtigt, dass den (Haupt-)Mietern der Wohnung aufgrund der Unterbringung des erwachsenen Leistungsberechtigten zusätzliche Miet- und Heizkosten entstehen.